

Satzung

des "Vereins der Freunde und Förderer des Geschwister-Scholl-Gymnasiums (Nossener Kasten) e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Geschwister-Scholl-Gymnasiums (Nossener Kasten) e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 01683 Nossen, Seminarweg 4.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, besonders die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums Nossen durch die Weitergabe eingeworbener/ erworbener Geld- und Sachmittel und von Veranstaltungen dieser Schule einschließlich solcher sportlicher und arbeitgemeinschaftlicher Natur sowie die Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen.

Ferner soll auch die Verbundenheit ehemaliger Schüler und Lehrer mit der Schule und untereinander gefördert werden.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §§ 51-68.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Anträge für die Verwendung der Mittel sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

(5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um solche im Sinne der Gemeinnützigkeit handelt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(a) Tod oder bei juristischen Personen und Personengemeinschaften durch deren Auflösung,

(b) Austritt, der jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist,

(c) Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Mitglieds oder wenn ein Zahlungsverzug von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

(3) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der spätestens bis 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten ist. Eine Änderung der Höhe des Jahresbeitrages kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Ehepartner Beitrag zahlender Mitglieder sind beitragsfrei, ebenso die ehemaligen Schüler, solange sie über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Beitrag und Spenden werden als Vorlage für steuerliche Berücksichtigung bestätigt.

(4) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie Auskunft über Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, zu erhalten.

(5) Der Vorstand entscheidet darüber, Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bei besonderen Verdiensten die Ehrenmitgliedschaft anzutragen. Dieser Status bedingt keinen Jahresbeitrag.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer

und mindestens einem Beisitzer

(2) Der Schulleiter des Gymnasiums Nossen, der Vorsitzende des Elternrates und ein Schülersprecher können beratend zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Für die Bewilligung von Ausgaben, die den Betrag von 500,- Euro überschreiten, ist jedoch die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes notwendig.

(4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und verfügt über Anlagen und Verwendung.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Wahl erforderlich. Wiederwahl ist möglich.

(6) Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder endet durch:

- (a) Tod,
- (b) Ablauf der Bestellungszeit,
- (c) Beendigung der Mitgliedschaft,
- (d) Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Für die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Vorstandssitzungen anwesend ist. Alle Beschlüsse des Vorstandes, außer Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 (2) c, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, werden Niederschriften durch den Schriftführer angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden müssen.

(11) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(12) Scheiden im Laufe der Geschäftszeit Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand aus der Reihe der Mitglieder für den Rest der Geschäftszeit Vertreter bestellen. Sinkt jedoch die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, so oft ihm dies erforderlich scheint, mindestens aber alle zwei Jahre.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Falle hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrem Eintritt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (5) Der Vorsitzende oder, falls dieser verhindert ist, sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die der Versammlungsleiter und zwei Mitglieder unterzeichnen.
- (7) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollten alle zwei Jahre möglichst im Zusammenhang mit dem Kastentreffen stattfinden.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) sie führt die erforderlichen Wahlen durch,
 - (b) sie beschließt allgemeine Richtlinien für die Aufbringung und Verteilung der vom Verein zu beschaffenden Mittel,
 - (c) sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Abnahme der Finanzabrechnungen und spricht die Entlastung des Vorstandes aus,
 - (d) sie entscheidet über alle über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen,
 - (e) sie beschließt über Satzungsänderungen und
 - (f) über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der berechtigt und verpflichtet ist, die Kassenführung des Vereins zweimal im Geschäftsjahr zu überprüfen. Der Kassenprüfer hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 9 Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

- (1) Geschäftsjahr und Kalenderjahr stimmen überein.
- (2) Erfüllungsort für Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und umgekehrt ist Nossen. Gerichtsstand ist Meißen.